

Anlage 1

Auszug aus der Beschlussvorlage Drucksachen-Nr. 5307/2009-2014, 04.02.2013,

Amt 600.42

Beratung in der BV Heepen am 14.02.2013, im STEA am 26.02.2013

Umweltbericht

Den Belangen des Umweltschutzes und den gesetzlichen Regelungen zur Umweltprüfung wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Rechnung getragen. Hierzu erfolgt eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, so dass ein Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung erarbeitet wurde und nun zum Entwurfsbeschluss vorliegt. Alle abwägungsrelevanten Gesichtspunkte der städtebaulichen Planung in Bezug auf die verschiedenen Schutzgüter wurden ermittelt, um die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu beurteilen.

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und der damit einhergehenden Inanspruchnahme von bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen als Gewerbeflächen ergeben, sollen weitestgehend auf den angrenzenden Freiflächen des Plangebietes umgesetzt werden.

Die Eingriffsermittlung erfolgt auf der Grundlage des „Bielefelder Modells zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der verbindlichen Bauleitplanung“ (Stand Mai 2010). Der Kompensationsbedarf errechnet sich anhand von ökologischen Verrechnungsmittelwerten (ö. V.), die den überplanten Biotoptypen zugeordnet werden. Die Eingriffsermittlung erfolgt auf der Grundlage des Entwurfs des Nutzungsplanes des Büros Enderweit und Partner (Stand Januar 2013) und ist im landschaftspflegerischen Begleitplan detailliert dargestellt (NZO-GMBH 2012b).

Für den Bebauungsplan Nr. III/O 15 „Gewerbegebiet Niedermeyers Hof zwischen Ostring und Bechterdisser Straße“ wurde ein Gesamtkompensationsflächenbedarf von 64.269 m² ermittelt. Innerhalb des Bebauungsplangebietes stehen keine Kompensationsflächen zur Verfügung. Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen mit einer Größe von insgesamt 58.983 m² liegen direkt angrenzend an das Plangebiet (Flächen-Nr. 058/010 und 058/011), ca. 230 m nördlich (Flächen-Nr. 058/012) und ca. 100 m nordwestlich des Plangebietes sowie westlich des Oldentruper Baches. Der verbleibende Kompensationsflächenbedarf in Höhe von 5.286 m² wird durch Maßnahmen auf einer städtischen Sammelkompensationsfläche im Bereich des *Schelphofes* (Flächen-Nr. 038/007) erbracht.

Bei Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen auf den Kompensationsflächen im direkten Umfeld des Bebauungsplangebietes, die im Einzelnen im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt sind, und der Maßnahmen auf der städtischen Sammelkompensationsfläche können und sollen die durch den B-Plan Nr. III/O 15 „Gewerbegebiet Niedermeyers Hof zwischen Ostring und Bechterdisser Straße“ resultierenden flächenhaften Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 15 (2) BNatSchG vollständig ausgeglichen werden.

Diese Ausweisung von Ausgleichsflächen erfolgt auch im Zuge der 228. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Artenschutz

Es wurde ein Artenschutzfachbeitrag B-Plan Nr. III/O 15 „Gewerbegebiet Niedermeyers Hof zwischen Ostring und Bechterdisser Straße“, NZO GmbH, Januar 2013 zu der Planung erstellt.

Von den insgesamt 86 gezählten Arten sind sieben Arten in die vertiefende Prüfung der Verbotsbestände in Bezug auf das Planvorhaben einbezogen worden. Von diesen sieben Arten sind vier für das Planvorhaben relevant:

- Feldlerche
- Rebhuhn
- Kammmolch
- Kleiner Wasserfrosch

Im Rahmen der Erfassung der Avifauna zwischen April und Juni wurde festgestellt, dass in der Brutperiode 2012 die **Feldlerche** als einzige planungsrelevante Art innerhalb des B-Plangebietes brütet. Der Brutplatz des **Rebhuhns** wurde 2012 ca. 115 m nördlich des Plangebietes in der Flur Aesterkamp verortet. Teilflächen dieses Ackers werden für den Kanalbau zum RKB/RRB direkt in Anspruch genommen. Für beide betroffenen Vogelarten gelten folgende Vermeidungsmaßnahmen: Verbesserung Lebensraumangebot außerhalb des B-Plangebietes: Anlagen von zwei Lerchenfenstern im Getreideacker (für die Bauzeit) und eines Brachestreifens auf den Ackerflächen nördlich außerhalb des Plangebietes vor Beginn der Brutzeit (April bis September) der Arten und eine Bauzeitenbeschränkung während der Brutphase. Weitere betroffene Arten sind der **Kammmolch** und **Kleiner Wasserfrosch**, welche durch die Einrichtung von Leitrichtungen und Querungshilfen deutlich sichere Wanderwege erhalten. Die wesentlichen eingriffsverursachenden Baumaßnahmen (Baufelderschließung, Baufeldräumung) müssen grundsätzlich außerhalb der Wanderphasen von Kammmolch und Kleinem Wasserfrosch (d.h. nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar) durchgeführt werden.

Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen für Vögel und Amphibien sind erforderlich, um eine Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände für die planungsrelevanten Arten abzuwenden. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotsbestände gemäß § 44 BNatSchG durch das Planungsvorhaben nicht ausgelöst. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten durch das Planungsvorhaben ist ausgeschlossen. Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen stehen dem Vorhaben artenschutzrechtliche Belange nicht entgegen. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (Stufe III der Artenschutzprüfung ist nicht erforderlich).

Die Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe und die Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind im landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegt, der Bestandteil des Bebauungsplanes wird.

Klimaschutz

Da der Geltungsbereich des Plangebietes als Kaltluftentstehungsgebiet mit einer teils mäßigen, teils hohen Klimaempfindlichkeit eingestuft wird, wurden die Auswirkungen von Nutzungsänderungen im Bebauungsplangebiet Nr. III/O15 " Gewerbegebiet Niedermeyers Hof zwischen Ostring und Bechterdisser Straße" in Bielefeld-Oldentrup auf Kaltluft- und Durchlüftungsverhältnisse (Bericht des Büros Metcon Oktober 2012) gutachterlich untersucht.

Insgesamt ist damit der Einfluss der geplanten Nutzungsänderungen auf das bestehende Kaltluftabflusssystem und die Durchlüftungsverhältnisse in den angrenzenden Siedlungsgebieten als gering zu bewerten. Die klimatisch als wertvoll eingestufte Ausgleichsfunktion des Oldentruper Bachtals ist durch die Maßnahme nicht erheblich eingeschränkt.

Der vergleichsweise geringe Effekt ist darauf zurückzuführen, dass hier ein Kaltluftsystem mit regionalem Einzugsgebiet von Teutoburger Wald bis zum Tal der Windwehe vorliegt.